

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs,
der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige sowie
das Konsumverbot von Lachgas in dem Gebiet der Stadt Leverkusen
(Lachgasverordnung)**

Aufgrund der §§ 27 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung, wird von der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 7. Juli 2025 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Leverkusen erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N_2O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit. Medizinisches Lachgas gilt nicht als Lachgas im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung, wenn dafür eine personengebundene ärztliche Anordnung vorliegt.
- (2) Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt über Lachgas auf eine andere Person.
- (3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**§ 2
Verbote**

- (1) Der Verkauf, die Ab- sowie die Weitergabe von Lachgas an Minderjährige sind im Gebiet der Stadt Leverkusen verboten.
- (2) Es ist verboten, Minderjährigen Lachgas zu verabreichen oder einem Minderjährigen Lachgas zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassen.
- (3) Die Betreiber von Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird.
- (4) Der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten, ist verboten. Davon ausgenommen sind Automaten, bei denen durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Minderjährige kein Lachgas entnehmen können.

- (5) Der Konsum von Lachgas durch Minderjährige ist im öffentlichen Raum verboten.
- (6) Der Konsum von Lachgas ist im öffentlichen Raum darüber hinaus verboten, wenn dieser zu einem Verhalten führt, durch welches andere gefährdet, gestört, belästigt oder Sachen beschädigt werden. Dies liegt unter anderem vor, wenn es zu Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Personen oder Gefährdung anderer Personen durch Herumliegenlassen von Flaschen kommt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 Abs. 1 Lachgas an Minderjährige verkauft, ab- oder weitergibt,
 - 2. entgegen § 2 Abs. 2 Minderjährigen Lachgas verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt,
 - 3. entgegen § 2 Abs. 3 als Betreiber einer Verkaufsstelle nicht sicherstellt, dass Lachgas an Minderjährige nicht abgegeben wird,
 - 4. entgegen § 2 Abs. 4 Lachgas in Automaten anbietet, bei denen durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht nicht sichergestellt ist, dass Minderjährige Lachgas nicht entnehmen können,
 - 5. entgegen § 2 Abs. 5 als Minderjähriger im öffentlichen Raum Lachgas konsumiert,
 - 6. entgegen § 2 Abs. 6 im Zusammenhang mit dem Konsum von Lachgas im öffentlichen Raum andere Personen gefährdet, stört, belästigt oder Sachen beschädigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 24 vom 01.08.2025